

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen

dem Verband Spitex Schweiz,

dem Verband Association Spitex privée Suisse ASPS

(nachfolgend zusammen Spitexverbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend zusammen Versicherer genannt)

Anmerkungen: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Der besseren Lesbarkeit halber wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel (Art.) und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. c und Artikel 13 des Tarifvertrags vom 1.7.2018 wird eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt.

Art. 1 Aufgaben

¹ Die PVK beurteilt im Einzelfall und auf Antrag als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Artikel 2 Absatz 1.

² Die PVK behandelt Anfragen und Anträge über Tarifinterpretationen und Neutarifierungen.

³ Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

⁴ Die PVK legt die Beiträge für beitretende Nichtmitglieder fest und bestimmt i.S. von Artikel 3 Absatz 4 über deren Verwendung.

⁵ Das PVK-Sekretariat prüft, ob i.S. von Art. 3 Abs. 1 und 6 des Tarifvertrages die Bedingungen für eine Vertragsmitgliedschaft erfüllt sind und informiert die PVK.

⁶ Die PVK kann bei Vertragsverstössen verhältnismässige Sanktionen aussprechen (gem. Artikel 2).

Art. 2 Kompetenzen

¹ Für Streitfälle gemäss Artikel 1 Absatz 1 unterbreitet die Kommission einen Schlichtungsvorschlag.

² Die PVK kann zu den Aufgaben gemäss Artikel 1 Absätze 2 - 6 abschliessend Beschlüsse fassen. Sie kann folgende Massnahmen (Sanktionen) beschliessen:

- Verwarnung
- Strafe bis zu CHF 5000.-
- Temporäre Streichung von der Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen
- Definitive Streichung von der Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen

Eine Streichung von der Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen soll erst beschlossen werden, nachdem eine Verwarnung erlassen und eine Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstrichen ist.

³ Die PVK beachtet bei ihren Massnahmen (Sanktionen) das Gebot der Angemessenheit.

⁴ Die PVK kann Gebühren zur Deckung ihrer Aufwände erheben.

⁵ Die PVK kann Experten hinzuziehen.

Art. 3 Nichtmitglieder / Passivmitglieder der Spitex-Kantonalverbände

¹ Nichtmitglieder oder Passivmitglieder haben einen Beitrittsbeitrag sowie einen jährlichen Beitrag an die Unkosten der Tarifpflege zu entrichten (Beiträge).

Der Beitrittsbeitrag beträgt CHF 1000.

Der jährliche Beitrag beträgt CHF 500.

Die Beträge verstehen sich exkl. MWST.

² Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Sie werden fällig vor der Aufnahme in die Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu erfolgen.

³ Bleibt die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung aus, wird der Status als Vertragsorganisation hinfällig. Die entsprechende Organisation wird von der Liste der abrechnungsberechtigten Organisationen gestrichen.

⁴ Die Beiträge werden zweckgebunden und paritätisch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

⁵ Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) kann die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge anpassen.

⁶ Das PVK-Sekretariat ist zuständig für das Inkasso der Beiträge. Sie erstellen jeweils bis Ende März zuhanden der Vertragsparteien eine Abrechnung der bezahlten Beiträge des Vorjahres und deren Verwendung sowie über die Aufwendungen für die Administration. Den Vertragspartnern steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

Art. 4 Beschlussfassung

¹ Die Versicherer zusammen und die Spitexverbände zusammen verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

² Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVK-Sitzung festzuhalten.

³ Die PVK ist beschlussfähig, wenn von den Spitexverbänden und von den Versicherern jeweils mindestens 2 Vertreter anwesend sind.

Art. 5 Organisation

¹ Die PVK setzt sich aus drei Vertretern der Spitexverbände und drei Vertretern der Versicherer zusammen. Mehrfachmandate sind möglich.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, für die sie als Stellvertreter agieren.

³ Die Vertragsparteien können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

⁴ Der Vorsitz wird jährlich alternierend von den Spitexverbänden und den Versicherern wahrgenommen.

⁵ Die Sitzungen der PVK werden protokolliert. Die Akten und die Protokolle der PVK sind nicht öffentlich.

⁶ Das Sekretariat der PVK wird von den Spitexverbänden geführt. Seine Auslagen sind zu budgetieren und von der PVK zu genehmigen.

⁷ Die PVK kann sich ein Reglement geben.

Art. 6 Verfahren bei unterschiedlichen Tarifauflegungen

¹ Ein Begehren ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ an das Sekretariat der PVK zu richten.

² Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).

³ Die PVK unterbreitet den Parteien in der Regel innert 5 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

⁴ Kann die PVK innert eines Jahres nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts offen.

⁵ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

⁶ Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich.

⁷ Die PVK kann den Parteien die Kosten des Verfahrens in begründeten Fällen ganz oder teilweise auferlegen (z.B. bei Beizug von Experten oder bei querulatorischem Verhalten).

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Kosten des Sekretariats sind zu budgetieren. Sie werden möglichst kostendeckend über die Beiträge gemäss Artikel 3 und weitere Einnahmen finanziert und ansonsten je zur Hälfte von den Versicherern und den Spitexverbänden getragen.

² Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern, Luzern, 1.7.2018

Spitex Schweiz

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Walter Suter

Marianne Pfister

Verband Association Spitex privée Suisse

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Pirmin Bischof

Marcel Durst

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler